



Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Reform der Gesetzgebung zur Vermarktung von Obst und Gemüse ab 1. Juli 2009

Eine Handreichung für Erzeuger und Vermarkter
von frischem Obst und Gemüse in Bayern



LfL-Information

Impressum:

Herausgeber: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)
Vöttinger Straße 38, 85354 Freising-Weihenstephan
Internet: <http://www.LfL.bayern.de>

Redaktion: Institut für Ernährung und Markt
Menzinger Straße 54, 80638 München
E-Mail: ernaehrungundmarkt@lfl.bayern.de
Tel.: 089/17800-333

3. Auflage September 2009

Druck: Lerchl- Druck, 85354 Freising
Schutzgebühr: 1.-- €

Reform der Gesetzgebung zur Vermarktung von Obst und Gemüse ab 1. Juli 2009

Eine Handreichung für
Erzeuger und Vermarkter in Bayern

Stand 9. September 2009

Dr. Peter Sutor

Vera Martin

Franz Egerer

Udo Seufert

Inhaltsverzeichnis	Seite
Einführung und Zusammenfassung	6
1 Hinweise zur Vermarktung von Obst, Gemüse und Speisekartoffeln ab Juli 2009	8
1.1 Handelsklassenrecht auch zukünftig für die Vermarktung von Obst und Gemüse gültig	8
1.2 Die spezifischen Vermarktungsnormen – Was ändert sich?.....	8
1.3 Die allgemeine Vermarktungsnorm als neues Element	9
1.4 Alternative zur allgemeinen Vermarktungsnorm: Vermarktung nach UNECE-Normen.....	11
1.5 Wann ist mein Produkt von den Vermarktungsnormen ausgenommen?.....	12
2 Kennzeichnung und Warenbegleitpapiere	13
2.1 Hinweise zur Kennzeichnung	13
2.1.1 Spezielle Vermarktungsnormen	13
2.1.2 Allgemeine Vermarktungsnorm.....	14
2.1.3 UNECE-Normen.....	14
2.1.4 Wirtschaftseigene Normen.....	14
2.2 Welche Warenbegleitpapiere benötige ich?.....	14
3 Im- und Export aus und in Drittländer	15
3.1 QuaKon	16
3.2 Anmeldung von Drittlandexporten deutscher Herkunft in Bayern	17
4 Vollzugshinweise für Bayern.....	17
4.1 Rechtliche Grundlagen.....	17
4.2 Überwachung der Vermarktungsnormen mit einer Risikoanalyse	17
4.3 Kontrolle der Vermarktungsnormen	18
4.4 Klassenkennzeichnung bei UNECE-Normen	18
4.5 Befugnisse der Kontrollbehörde	19
5 Weiterführende Informationen.....	20
5.1 Wichtige Gesetze und Verordnungen	20
5.2 Informationsstellen.....	20
5.3 Links, Downloads	21
6 Anhang	22

Einführung

Zum 01.07.2009 gelten neue, vereinfachte Normen zur Sicherstellung einer ausreichenden Qualität und zur Kennzeichnung von frischem Obst und Gemüse im Handel. Allerdings geht mit dieser Vereinfachung auch eine neue Sichtweise der Europäischen Union (EU) bezüglich der Aufgaben von Vermarktungsnormen einher.

Fairer Handel mit Produkten setzt voraus, dass allgemein anerkannte (Qualitäts-)Standards – also Normen – existieren, auf deren Grundlage die Produktion ausgerichtet und der Handel mit Obst und Gemüse abgewickelt werden. Durch die Kennzeichnung, Klassifizierung und Kalibrierung der Erzeugnisse nach einheitlichen Merkmalen wird eine ausreichende Übersicht über die Beschaffenheit der Produkte – in der Fachsprache Markttransparenz – erreicht. Damit legen Normen die Grundlagen für einen ausreichenden Wettbewerb, die notwendige Marktkenntnis und gewährleisten den Erzeugern den Zugang zu den Märkten für Obst und Gemüse.

Normen bilden zudem die Basis für die Preisfindung, indem sie die Möglichkeit schaffen, Qualitäten objektiv zu beurteilen und entsprechend zu bezahlen. Hierzu zählt die Einteilung der Produkte in verschiedene Klassen und Kategorien wie „Extra“, „I“ und „II“. Zumindest bei hochpreisigen Obst- und Gemüseerzeugnissen wie Kirschen, Erdbeeren, Spargel oder Tomaten bestehen für einzelne Qualitätsstufen und Sortierungen unterschiedliche Preisniveaus. Dabei gilt für die Obst- und Gemüseproduktion in hochentwickelten Ländern wie Deutschland, dass in der Regel nur hochwertige Qualitätsstufen preisdeckend erzeugt werden können.

Die Europäische Union stärkt mit der ab Juli 2009 gültigen Reform die Kräfte des freien Marktes und beschränkt die Anwendung der speziellen Vermarktungsnorm auf die zehn wichtigsten inter- und intranational gehandelten Erzeugnisse. Letztere machen in etwa 75% des Obst- und Gemüsehandels (europäischer Binnenmarkt) aus. Für alle anderen frischen Obst- und Gemüsearten einschließlich für den Verzehr vorgesehene Kräuter, die in der Regel über geringere Entfernungen – meist regional, national oder zwischen einzelnen Mitgliedstaaten – gehandelt werden, verlangt die EU einen Mindestqualitätsstandard (allgemeine Vermarktungsnorm) und die Angabe des Landes, in dem das Erzeugnis erwachsen ist.

Weitere Angaben zur Kennzeichnung, zur Klassifizierung nach der Produktqualität (Klasseneinteilung) und zur Vorgabe von Mindestsortierkriterien entfallen für diese Produkte. Diese Faktoren, die insbesondere der Markttransparenz und damit einer objektiven Preisbildung dienen, werden im Gegensatz zu einem Mindestqualitätsniveau nicht mehr als zentrale Staatsaufgabe in einem räumlich begrenzten Markt angesehen. Mit der fakultativen Anwendung der international vereinbarten UNECE-Normen ermöglicht es die EU dem Handel auch weiterhin auf freiwilliger Basis die notwendige Markttransparenz durch die Angabe von Klassen (E, I, II), durch Mindestsortiervorgaben und durch zusätzliche Kennzeichnungsangaben herzustellen. Allerdings verpflichtet sie ihn bei der fakultativen Anwendung dieses Normensystems zur Einhaltung in allen Bereichen (Sortierung, Ausfärbung).

Diese Regelung eröffnet neue Möglichkeiten, besondere regionale Qualitäten und Spezialitäten gezielter auszuloben, z.B. durch Kombination der Bestimmungen der allgemeinen Vermarktungsnorm mit denen der geografischen Herkunftsangaben oder anderen Marken (Positivkennzeichnung). Hinsichtlich der allgemeinen Kennzeichnung von Obst und Gemüse gelten grundsätzlich die Bestimmungen des allgemeinen Lebensmittelrechts.

Die Vermarktung von Speisekartoffeln wird voraussichtlich bis Juli 2011 weiterhin durch eine nationale Handelsklassenverordnung geregelt. Auch für Bananen gelten gesonderte Vorschriften: Sie zählen nach EU-Recht nicht zur gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse, sondern unterliegen einer eigenen Marktorganisation.

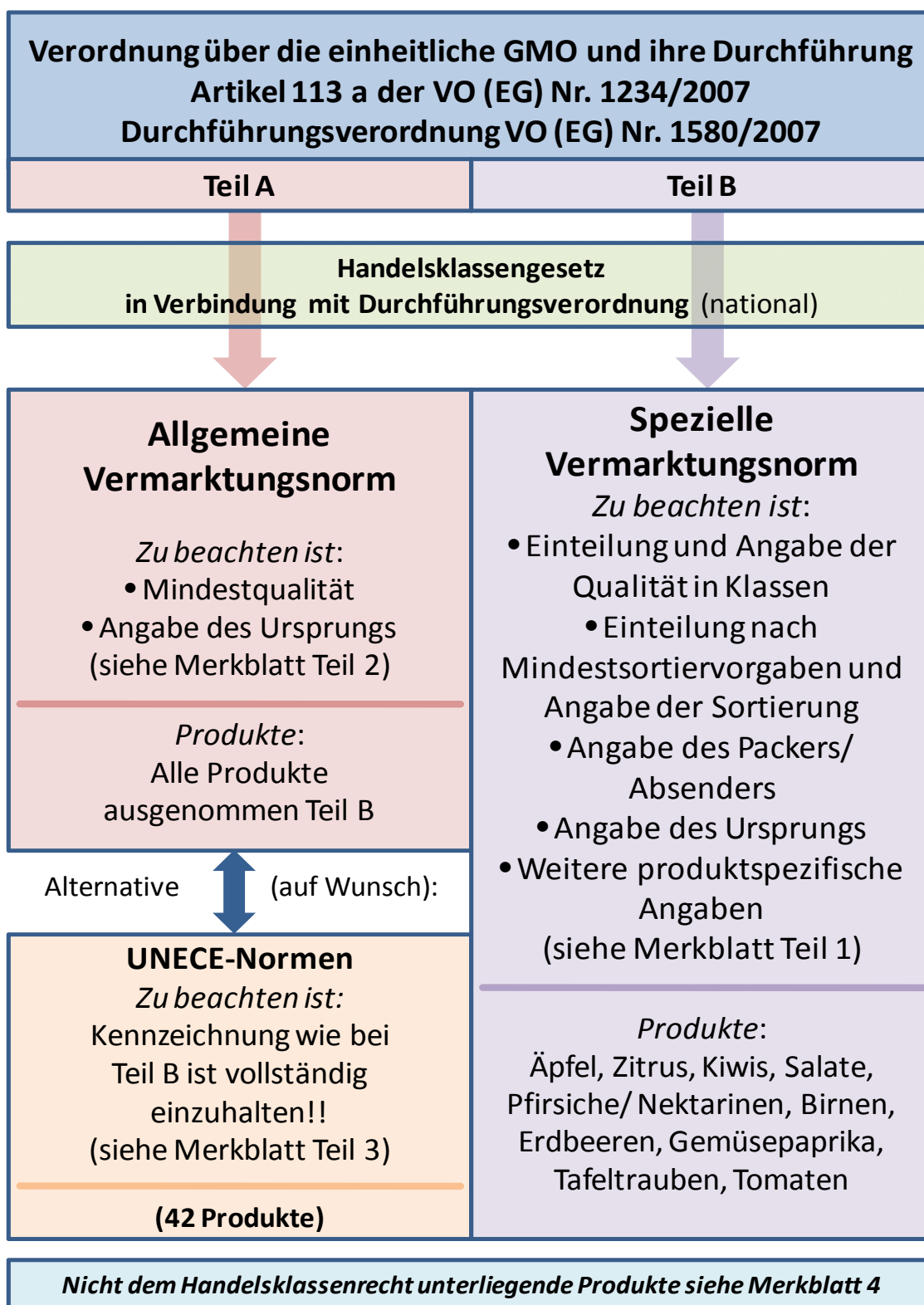


Abbildung 1: Übersicht über die Neuregelung der Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse

1 Hinweise zur Vermarktung von Obst, Gemüse und Speisekartoffeln ab Juli 2009

1.1 Handelsklassenrecht auch zukünftig für die Vermarktung von Obst und Gemüse gültig

Nach wie vor werden die allgemeinen und die speziellen Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse auf der Basis des Handelsklassengesetzes in Verbindung mit der entsprechenden Durchführungsverordnung¹ für die Vermarktung von frischem Obst und Gemüse durchgesetzt. Damit gelten auch die Bestimmungen des Handelsklassenrechtes hinsichtlich der Kennzeichnung der Ware, der Bereithaltung der Transportbegleitpapiere und des Betretungsrechts durch den zuständigen Kontrolldienst.

1.2 Die spezifischen Vermarktungsnormen – Was ändert sich?

In der EU werden ab 1. Juli 2009 von 36 speziellen Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse nur mehr zehn für die wichtigsten Handelserzeugnisse ihre Gültigkeit behalten. Zu diesen zählen

- Äpfel,
- Birnen,
- Erdbeeren,
- Gemüsepaprika,
- Kiwis,
- Pfirsiche und Nektarinen,
- Salate und krause Endivie sowie Eskariol,
- Tafeltrauben,
- Tomaten/ Paradeiser sowie
- Zitrusfrüchte (*hier*: Orangen, Mandarinen-Gruppe, Zitronen).

Im Merkblatt Teil 1 (siehe Anhang) wurde zusammengestellt, welche Qualitätsstufen für die einzelnen Obst- und Gemüsearten zur Verfügung stehen und welche grundsätzlichen Sortiervorgaben für die Fruchtarten anzuwenden sind. Soweit es auf einer Seite darstellbar war, wurden auch spezielle zusätzliche Handelsangaben aufgelistet, die bei der Kennzeichnung der Ware notwendig sind. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine Nacherntebehandlung bei Zitrusfrüchten, die dieser Norm unterliegen, mit einem Konservierungsmittel wie Thiabendazol oder Imazalil anzugeben ist.

Für die oben genannten Obst- und Gemüsearten gibt es mit Ausnahme von Äpfeln und Birnen hinsichtlich der Kennzeichnung, Klasseneinteilung und Sortierung **keine** Änderungen. Die vollständigen Texte der speziellen Vermarktungsnormen sind in der VO (EG) Nr. 1580/2007 Anhang I Teil B in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

Für Deutschland wurde festgelegt, dass Äpfel und Birnen von der Verpflichtung zur Einhaltung der speziellen Vermarktungsnormen befreit sind und nur die allgemeine Vermarktungsnorm eingehalten werden muss, wenn folgende Bedingungen² alle erfüllt sind:

¹ VO über EG-Normen für Obst und Gemüse; BGBl. Jg. 2009, Teil I, Nr. 30, 17. Juni 2009.

² Vgl. §2 der VO über EG-Normen für Obst und Gemüse; BGBl. Jg. 2009, Teil I, Nr. 30, 17. Juni 2009.

- Abgabe von Äpfeln und Birnen für den persönlichen Bedarf des Verbrauchers durch den Lebensmitteleinzelhandel sowie
- Kennzeichnung der Ware mit „zur Verarbeitung bestimmt“ oder einer synonymen Bezeichnung (gemeint ist nicht die industrielle Verarbeitung) und
- Ware entspricht den Bestimmungen der allgemeinen Vermarktungsnorm.

Damit soll für die Vermarktung von Streuobst eine marktgerechte Lösung gefunden werden.

Aus Sicht des Instituts für Ernährung und Markt wird von der speziellen Vermarktungsnorm mit ihren zehn Erzeugnissen rd. 60% der in Bayern gehandelten Obst und Gemüseerzeugnisse abgedeckt.

1.3 Die allgemeine Vermarktungsnorm als neues Element

Unter die neu erlassene allgemeine Vermarktungsnorm fallen alle anderen frischen Obst- und Gemüseerzeugnisse – darunter auch fast alle für den Verzehr bestimmte Schnitt- und Topfkräuter – vgl. VO (EG) Nr. 1580 Anhang I Teil A. Hierbei handelt es sich zum einen um Erzeugnisse, für die bis zum 30.06.2009 eine spezielle Vermarktungsnorm vorhanden war (z.B. Spargel, Kirschen, Möhren, Zwiebeln) und bei denen z.T. in Abhängigkeit der Klasse und der Sortierung erhebliche Preisunterschiede auftraten sowie solche, die bis dahin keiner Norm unterlagen (z.B. Chinakohl, Brokkoli, Knollensellerie, Rote Bete) und bei denen die Qualitätsstufen und die Sortierung eher zweitrangig sind. Auch Produkte, die früher nach einer nationalen Handelsklasse (z.B. Himbeeren, Johannisbeeren, Brombeeren) zu beurteilen waren, müssen nun nach allgemeiner Vermarktungsnorm vermarktet werden. Insgesamt sind es in Bayern rd. 70 marktgängige Produkte, die ab dem 01.07.2009 der allgemeinen Vermarktungsnorm unterliegen (vgl. Merkblatt Teil 2 im Anhang).

Die der allgemeinen Vermarktungsnorm unterliegenden Obst- und Gemüseerzeugnisse müssen in einwandfreiem Zustand, unverfälscht und von vermarktbarer Qualität sein (also die Mindesteigenschaften erfüllen). Das Land, in dem das Erzeugnis erwachsen ist, ist vollständig³ anzugeben. Ersatzlos entfallen produktspezifische Vorschriften zur Angabe der Handelstypen, Klassen, Sorten, Sortierungen sowie zur Aufmachung und Gleichmäßigkeit.

Eine Klassenangabe ist erlaubt, wenn es dafür eine staatliche Vermarktungsnorm gibt. Bei Erzeugnissen, die der allgemeinen Vermarktungsnorm unterliegen, wird eine Klassenangabe nach UNECE akzeptiert, da die UNECE als Ersatz für die allgemeine Vermarktungsnorm im EG-Recht verankert sind. Die angegebene Klasse nach UNECE ist dann allerdings einzuhalten. In allen anderen Fällen dürfen auf dem Packstück beliebige Angaben angebracht werden, sofern kein Anschein einer Handelsklasse erweckt wird. Der Besitzer der Ware, nicht der Eigentümer, ist dafür verantwortlich, dass die Mindesteigenschaften sowie die Vorschriften zur Kennzeichnung eingehalten sind⁴.

Weitere Kennzeichnungsangaben sind nur insofern erforderlich, als sie durch das Lebensmittelrecht vorgeschrieben werden. Damit bleibt die vollständige Kennzeichnungspflicht insbesondere für **Fertigpackungen** (als Fertigpackung gilt eine Verpackung, die, bzw. ihr Verschluss, beim ersten Öffnen unwiderruflich zerstört oder beschädigt wird) bestehen: die Angabe des Erzeugnisses, des Inverkehrbringers, ggf. des Gewichts bzw. der Stückzahl und zusätzlich der Herkunft sowie der Loskennzeichnung. Die Rückverfolgbarkeit der Ware im Sinne des Lebensmittelrechts muss durch den Erstinverkehrbringer bzw. den jeweiligen

³ einzige Ausnahme: USA

⁴ Vgl. Art. 113a Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1234/2007

Besitzer der Ware sichergestellt werden. Bei Fertigverpackungen von frischem Obst und Gemüse ist die Herkunft ebenfalls immer anzugeben.

Durch die Zusammenfassung der notwendigen und einzuhaltenden Mindestqualitätseigenschaften vieler Obst- und Gemüsearten in einer einzigen Vermarktungsnorm ist eine am jeweiligen Produkt orientierte Beurteilung der Qualität notwendig. Tabelle 1 zeigt die wesentlichen Inhalte der allgemeinen Vermarktungsnorm und gibt erste und nicht abschließende Anhaltspunkte über die Interpretation der Mindesteigenschaften hinsichtlich ihrer produktspezifischen Aufbereitung (Stand: Juni 2009).

Tabelle 1: Die Eckpunkte der allgemeinen Vermarktungsnorm

I. Mindestgüteeigenschaften	
<i>ganz</i>	<p>Es darf kein Teil fehlen oder das Erzeugnis so geschädigt sein, dass es dadurch unvollständig ist.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die Verzehrbareit und die Haltbarkeit nicht beeinträchtigt sind, ist Folgendes zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine produktspezifische Aufbereitung des Erzeugnisses (putzen, stutzen etc.) • leichte Risse und/ oder hohle Stiele • leichte Beschädigungen • fehlende Stiele/ Kelche.
<i>gesund</i> ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen	<p>Das Erzeugnis muss frei von Krankheiten oder ernsthaften Fehlern sein, die die Verzehrbareit und Haltbarkeit beeinträchtigen. Darunter fallen pilzliche, bakterielle, viröse Erkrankungen sowie physiologische Störungen.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass der verzehrbare Teil praktisch frei von größeren Mängeln ist, sind leichte Krankheitsspuren zulässig.</p>
<i>sauber</i> praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen	<p>Darunter fallen Erde, Schmutz und andere sichtbaren Fremdstoffe, wie z.B. Rückstände von Düngemitteln und/ oder Behandlungsmitteln. Zulässig sind jedoch produktypische Spuren von Erde oder Beetmaterial.</p>
<i>praktisch frei von Schädlingen</i>	<p>Zulässig sind vereinzelt auftretende Schädlinge, welche die Verzehrbareit des Erzeugnisses nicht beeinträchtigen.</p>
<i>praktisch frei von Schäden durch Schädlinge, die das Fleisch beeinträchtigen</i>	<p>Zulässig sind leichte Schäden durch Schädlingsbefall am verzehrbaren Teil, sofern die Verzehrbareit des Erzeugnisses dadurch nicht beeinträchtigt wird.</p>
<i>frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit</i>	<p>Durch Regen oder übermäßiges Absprühen nass gewordene Erzeugnisse müssen ausreichend abgetrocknet sein. Taufeuchtigkeit oder Kondenswasserniederschlag als Folge des Temperaturwechsels nach Entnahme aus dem Kühllager oder dem Kühltransport werden nicht als anomale Feuchtigkeit gewertet.</p> <p>Eine Aufbereitung mit gestoßenem Eis ist zulässig, sofern das Erzeugnis nicht im Tauwasser liegt.</p>
<i>frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack</i>	<p>Die Erzeugnisse dürfen nicht geruchs- und/ oder geschmacksbeeinflussenden Stoffen ausgesetzt sein.</p>

I. Mindestgüteeigenschaften	
<i>Der Zustand der Erzeugnisse muss so sein, dass sie Transport und Hantierung aushalten und in zufrieden stellendem Zustand am Bestimmungsort ankommen.</i>	Ausgeschlossen sind Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr zum Verzehr geeignet sind.

Quelle: Arbeitskreis Qualitätskontrolle bei Obst, Gemüse und Speisekartoffeln des Verbands der Landwirtschaftskammern

Darüber hinaus müssen die produktspezifischen Mindestreifekriterien eingehalten sein. Die Erzeugnisse müssen genügend entwickelt sein und einen ausreichenden Reifegrad aufweisen. Entwicklung und Reifegrad der Erzeugnisse müssen so sein, dass sie den Reifungsprozess ggf. fortsetzen können und einen zufrieden stellenden Reifegrad erreichen können. Zur Bestimmung der Reife können unterschiedliche Parameter herangezogen werden, z.B. morphologische Aspekte, Geschmack, Festigkeit und der refraktometrische Index.

Da es sich bei Obst und Gemüse um natürliche Produkte handelt, sieht die allgemeine Vermarktungsnorm auch Toleranzen bei der Einhaltung der Mindesteigenschaften vor. In jeder Partie sind nach Anzahl oder Gewicht höchstens 10% der Erzeugnisse zugelassen, die den Mindestgüteeigenschaften nicht entsprechen. **Diese Toleranz gilt jedoch nicht für Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen.**

Nicht in allen Fällen wird die allgemeine Vermarktungsnorm die Anforderungen der Verbraucher und des Handels erfüllen. Dies gilt insbesondere dann, wenn verschiedene Qualitäts- und Sortierungsvorschriften eingeführt sind und am Markt angeboten werden. In einigen Fällen sieht die allgemeine Vermarktungsnorm auch strengere Toleranzen vor als die UNECE-Normen (meist in der Klasse II). Wie Abbildung 1 zeigt, kann der Inverkehrbringer in diesen Fällen stattdessen die jeweilige UNECE-Norm anwenden.

1.4 Alternative zur allgemeinen Vermarktungsnorm: Vermarktung nach UNECE-Normen

Alternativ können für die der allgemeinen Vermarktungsnorm unterliegenden Erzeugnisse die entsprechenden UNECE-Normen genutzt werden. Die von der UNECE (Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen) entwickelten 54 Normen, die heute zur Verfügung stehen und von denen 42 statt der allgemeinen Vermarktungsnorm angewendet werden können, sind praktisch deckungsgleich mit den bis zum 30.06.2009 gültigen speziellen Vermarktungsnormen der Europäischen Union.

Es gilt zukünftig: **Kann der Besitzer der Ware nachweisen, dass das Erzeugnis der UNECE-Norm entspricht, so gilt es als der allgemeinen Vermarktungsnorm entsprechend.** Soll also ein Erzeugnis wie z.B. Spargel weiterhin in Klassen eingeteilt werden, so muss die UNECE-Norm für Spargel vollständig angewandt werden. Dies bedeutet, dass neben dem Ursprungsland der Packer bzw. Absender, ggf. die Art des Erzeugnisses und die Klasse angegeben sein müssen. Zusätzlich sind die Sortiervorschriften einzuhalten und die entsprechende Sortierung zu kennzeichnen. Der Besitzer ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Angaben!

Die Nichteinhaltung einer Klassenangabe gilt als Verbrauchertäuschung und wird nach dem Lebensmittelrecht geahndet.

Die UNECE-Normen sind großteils in deutscher, ansonsten in englischer, russischer und französischer Sprache unter http://www.unece.org/trade/agr/standard/fresh/fresh_e.htm abrufbar. Die BLE arbeitet derzeit noch an der Übersetzung der übrigen Normen ins Deutsche.

Das Merkblatt Teil 3 im Anhang gibt an, für welche Erzeugnisse UNECE-Normen verfügbar sind, und informiert über die Vermarktung von Obst und Gemüse auf der Basis von UNECE-Normen.

1.5 Wann ist mein Produkt von den Vermarktungsnormen ausgenommen?

Bestimmte Erzeugnisse des Obst- und Gemüsehandels unterliegen keiner Vermarktungsnorm und damit nicht dem Handelsklassenrecht. Diese Produkte dürfen nicht so ausgezeichnet sein, dass sie den Anschein einer Handelsklasse gemäß einer staatlichen Vermarktungsnorm erwecken.

Im Merkblatt Teil 4 (Anhang) sind die Erzeugnisse aufgelistet, die nach der BLE keiner Vermarktungsnorm unterliegen. Darunter fallen u.a. gereifte Bananen, bittere Mandeln und Nüsse ohne Schale sowie Waldpilze wie z.B. Steinpilze, Pfifferlinge und Trüffel.

Zu beachten ist:

- Getrocknete Erzeugnisse,
- Erzeugnisse, die zur Tierfütterung oder zur industriellen Verarbeitung bestimmt sind und
- Erzeugnisse, die so geschnitten oder zerlegt wurden, dass sie „verzehrfertig“ oder „küchenfertig“ vorbereitet sind (z.B. Suppengemüse, geschälter Spargel)

unterliegen ebenfalls keiner Vermarktungsnorm, müssen aber die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen erfüllen.

Für Steinpilze und Trüffel, zukünftig aber auch für Pfifferlinge, stehen UNECE-Normen mit Qualitätsklassen zur Verfügung. Sie können nach derzeitiger Rechtslage momentan nicht verwendet werden.

Auch Speisekartoffeln, die **nicht** in Deutschland erwachsen und abgepackt worden sind, unterliegen nicht dem Handelsklassenrecht und können z.B. nach den Regeln der UNECE-Norm für Speisekartoffeln oder einer anderen in der Europäischen Union gültigen Vermarktungsnorm in den Verkehr gebracht werden. Sie dürfen aber nicht so ausgezeichnet sein, dass sie den Anschein der Einhaltung der deutschen Handelsklassenverordnung für Speisekartoffeln erwecken. Tun sie es dennoch, müssen sie auch die deutsche Handelsklassenverordnung für Speise- und Speisefrühhkartoffeln einhalten.

2 Kennzeichnung und Warenbegleitpapiere

2.1 Hinweise zur Kennzeichnung

2.1.1 Spezielle Vermarktungsnormen

Bei der Kennzeichnung der Erzeugnisse, die den zehn spezifischen Vermarktungsnormen nach Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 Anhang I Teil B unterliegen, ändert sich bezüglich der Kennzeichnung nichts. Auch weiterhin müssen diese Produkte mit folgenden Kennzeichnungselementen versehen werden:

- Identifizierung (Name und Anschrift des Packers/ Absenders),
- Art des Erzeugnisses (wenn von außen nicht sichtbar) und ggf. Sorte (nur bei Äpfeln, Birnen, Orangen und Tafeltrauben)
- Ursprungsangaben (Ursprungsland und – wahlfrei – Anbaugbiet oder nationale, regionale oder örtliche Bezeichnung)
- Handelsmerkmale (Klasse, Größe oder bei in Lagen gepackten Früchten Stückzahl).

Die Kennzeichnungsvorgaben für die zehn den speziellen Vermarktungsnormen unterliegenden Produkte sind im Merkblatt Teil 1 zusammengefasst.

Kennzeichnung im Großhandel - Ab der ersten Handelsstufe sind die Packstücke zu kennzeichnen. Einzige Ausnahme ist der Transport innerhalb des Erzeugungsgebietes zum Verloader bzw. Verpacker. Auch in diesem Fall ist zumindest eine Kennzeichnung pro Palette anzubringen, um die Identifizierung der Ware zu gewährleisten.

Die vorgeschriebenen Kennzeichnungsangaben müssen auf einer Seite der Verpackung deutlich sichtbar und lesbar, entweder unverwischbar aufgedruckt oder auf einem Etikett angebracht sein, das Bestandteil des Packstücks ist oder das haltbar am Packstück befestigt ist. Auch die Rechnungen und Begleitpapiere müssen Name und Ursprungsland der Erzeugnisse sowie gegebenenfalls die Klasse, die Sorte oder den Handelstyp enthalten.

Packstücke müssen die oben genannten Angaben nicht tragen, wenn sie Verkaufspackungen (bzw. Fertigpackungen) enthalten, die von außen sichtbar sind und jeweils die betreffenden Angaben tragen. Befinden sich die Packstücke jedoch auf einer Palette, so muss auf mindestens zwei Seiten der Palette ein Zettel angebracht sein, der diese Angaben enthält.

Kennzeichnung im Einzelhandel - Im Einzelhandel müssen die in diesem Kapitel vorgeschriebenen Kennzeichnungsangaben leserlich und deutlich sichtbar sein. Werden die Erzeugnisse in der Originalverpackung angeboten, sollte das Etikett am Packstück verbleiben. Werden die Erzeugnisse aus- oder umgepackt zum Verkauf angeboten, so hat der Einzelhändler die geforderten Kennzeichnungsangaben betreffend das Ursprungsland und gegebenenfalls die Klasse sowie die Sorte oder den Handelstyp deutlich sichtbar, zusammenhängend und leserlich in einer Weise anzuzeigen, die den Verbraucher nicht irreführt.

Bei Fertigpackungen müssen die geforderten Angaben nicht auf der Preistafel wiederholt werden. Man kann sich mit Hinweisen wie „Klasse und Herkunft siehe Etikett“ behelfen.

2.1.2 Allgemeine Vermarktungsnorm

Für Produkte, die der „Allgemeinen Vermarktungsnorm“ unterliegen, ist nur der vollständige Name des **Ursprungslandes** gefordert. Abkürzungen sind unzulässig (Ausnahme USA). Bei Erzeugnissen mit Ursprung in einem Mitgliedstaat muss diese Angabe in der Sprache des Ursprungslandes oder einer anderen, den Verbrauchern im Bestimmungsland verständlichen Sprache erfolgen. Bei anderen Erzeugnissen muss diese Angabe in einer den Verbrauchern im Bestimmungsland verständlichen Sprache erfolgen.

Für eine bessere Identifizierung der Produkte und zur Sicherstellung der in der VO (EG) Nr. 178/2002 geforderten Rückverfolgbarkeit wird jedoch empfohlen, auch in diesem Fall immer den Abpacker (vgl. oben) anzugeben. Noch besser ist zusätzlich die Vergabe einer täglich wechselnden Losnummer am Packstück.

2.1.3 UNECE-Normen

Wird die allgemeine Vermarktungsnorm nicht erfüllt, kann die entsprechende UNECE-Norm angewandt werden. In diesem Fall sind die Kennzeichnungselemente ebenso vollständig anzugeben wie bei den speziellen Vermarktungsnormen.

Es muss kein spezieller Zusatz wie „nach UNECE-Norm“ o.ä. erfolgen.

Vorsicht: Die Kennzeichnung von Lebensmitteln mit Hinweis auf die UNECE-Normen, die deren Anforderungen nicht entsprechen, kann nach §11 Absatz 1 des Lebensmittelgesetzbuches (LFBG) eine verbotene Irreführung darstellen! Wird beispielsweise Spargel künftig gemäß den Bestimmungen der UNECE-Norm mit der Klasse „Extra“ ausgelobt und ergibt sich im Rahmen einer Kontrolle, dass zwar der Spargel nach allgemeiner Vermarktungsnorm vermarktbar ist, aber nur der Klasse II der UNECE-Norm entspricht, so ist der Besitzer der Ware verpflichtet, die tatsächlich eingehaltene Klasse auszuloben. Tut er dies nicht, liegt eine verbotene Irreführung nach Lebensmittelrecht vor.

2.1.4 Wirtschaftseigene Normen

Nach dem 1. Juli 2009 ist weiterhin eine Kennzeichnung nach privaten oder wirtschaftseigenen Normen zulässig, sofern damit nicht der Anschein einer gesetzlichen Handelsklasse erweckt wird.

2.2 Welche Warenbegleitpapiere benötige ich?

Bei allen Obst- und Gemüseerzeugnissen, die verkauft, geliefert oder sonst in den Verkehr gebracht werden, müssen entsprechende Warenbegleitpapiere vorgelegt werden können.

Diese müssen folgende notwendige Angaben enthalten:

- Bei Erzeugnissen, die nach den speziellen Vermarktungsnormen vermarktet werden:
 - Art des Erzeugnisses,
 - Menge,
 - Lieferant,
 - Ursprungsland,
 - Klasse,
 - Sortierung und
 - Handelstyp bzw. Sorte.

- Bei Erzeugnissen, die nach der allgemeinen Vermarktungsnorm vermarktet werden:
 - Art des Erzeugnisses,
 - Menge,
 - Lieferant und
 - Ursprung.
- Bei Erzeugnissen, die nach UNECE-Norm vermarktet werden:
 - Art des Erzeugnisses,
 - Menge,
 - Lieferant und
 - Ursprung.

3 Im- und Export aus und in Drittländer

Hinweis

Sofern Obst und Gemüse innerhalb der Mitgliedstaaten der EU gehandelt wird, sind im Verkehr zwischen diesen Staaten keine Konformitätsbescheinigungen⁵ erforderlich. Nachweise über stichprobenartig durchgeführte Konformitätskontrollen sollten den Warenbegleitpapieren beigelegt werden.

Handel mit Drittländern

Als Drittländer werden Staaten bezeichnet, die nicht Mitglied der EU sind. Ware, die den Markt der Europäischen Union (Binnenmarkt) betritt oder verlässt, wird ab dem 01.07.2009 nicht mehr obligatorisch, sondern stichprobenartig auf die Einhaltung der jeweiligen Vermarktungsnorm geprüft. Allerdings müssen alle Partien, die in Drittländer exportiert oder aus Drittländern importiert werden und nicht in einem anderen EU-Land zur Einfuhr angemeldet worden sind, zur Stichprobenkontrolle angemeldet werden, da für die zollrechtliche Abfertigung die Vorlage einer Konformitätsbescheinigung bzw. eine sogenannte Verzichtserklärung der Kontrollstelle zusammen mit den Warenbegleitpapieren notwendig ist. Nicht normenpflichtige Erzeugnisse benötigen keine Konformitätsbescheinigung, unterliegen jedoch bei der Einfuhr grundsätzlich den Anforderungen des Lebensmittelrechts.

Die zuständige Behörde entscheidet, ob sie eine Stichprobe mit der Erstellung einer Konformitätsbescheinigung durchführt oder eine Verzichtserklärung abgibt.

Die Zuständigkeiten für die Durchführung der Stichprobenkontrollen bzw. die Ausgabe der Verzichtsbescheinigungen ist wie folgt geregelt:

⁵ Mit Hilfe einer Konformitätsbescheinigung weist die für die Einhaltung der Vermarktungsnormen zuständige Kontrollbehörde die Übereinstimmung der untersuchten Ware mit der jeweiligen Vermarktungsnorm nach. Die Ware ist verkehrsfähig, wenn sie der jeweiligen Vermarktungsnorm entspricht.

- Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
 - für die Einfuhr aus Drittländern
 - für die Ausfuhr von Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten als Deutschland oder aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse
- Landeskontrollstellen (z.B. Bayern: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft)
 - für die Ausfuhr von deutschen Erzeugnissen in Drittländer

Bei der Anmeldung sind folgende Angaben zu den Partien zu machen:

- Art der Erzeugnisse entsprechend der Bezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur,
- Menge der zur Abfertigung angemeldeten Erzeugnisse,
- Termin und Ort der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr,
- Transportmittel und Identifizierungsnummer,
- Absender und
- Ursprungsland.

Die Anmeldung sollte zudem zur Beschleunigung der Abwicklung für jede Partie die entsprechende Information zur Bestimmung oder zur Bearbeitungsstufe enthalten:

- Bestimmung:
 - Frischmarkt
 - Industrielle Verarbeitung
 - Tierfütterung
 - Nicht für Ernährungszwecke
- Bearbeitungsstufe:
 - Verzehrfertig oder küchenfertig geschnitten oder zerteilt
 - Getrocknet

Die BLE hat das Verfahren zur Konformitätsbescheinigung bzw. zur Verzichtserklärung mit dem Portal „QuaKon“ stark vereinfacht. Nähere Informationen dazu bietet Kapitel 3.1. Es wird in solchen Fällen gebeten, mit der BLE (Adresse siehe Anhang) direkt Kontakt aufzunehmen.

3.1 QuaKon

Die BLE stellt seit 1. Juli 2009 ein Internetportal zur Qualitätskontrolle („QuaKon“) zur Verfügung. Unter www.quakon.ble.de können registrierte Nutzer (Zugang nur mit Passwort) die Anmeldung zur Konformitätskontrolle als Internet-Formular ausfüllen und an die zuständige Kontrollstelle der BLE absenden. Hier wird über die Durchführung einer Kontrolle entschieden. Bei Verzicht auf die Kontrolle wird eine Verzichtserklärung elektronisch übermittelt, die sofort für die zollrechtliche Abfertigung der Partie verwendet werden kann.

Zudem sind auf der gleichen Seite wichtige Informationen, Links und Downloads zu finden, so z.B. die Vermarktungsnormen in Deutsch, Englisch und Russisch, der Link zu den UNECE-Normen in Englisch, Französisch, Russisch und soweit vorhanden in Deutsch, die Rechtsgrundlagen, die Liste der Kontrollstellen der BLE inklusive Öffnungszeiten, die Liste der für die Ausfuhr deutscher Erzeugnisse zuständigen Kontrollstellen sowie wie oben beschrieben das Anmeldeformular für die Konformitätskontrolle bei der BLE.

3.2 Anmeldung von Drittlandexporten deutscher Herkunft in Bayern

In Deutschland erzeugtes Obst und Gemüse, die von in Bayern ansässigen Unternehmen in Drittländer exportiert werden, müssen zum Export beim Institut für Ernährung und Markt per E-Mail oder Fax angemeldet werden. Hierfür kann unter folgendem Link eine Meldevorlage aus dem Internet geladen werden:

http://www.lfl.bayern.de/iem/obst_gemuese

Entsprechende Formulare der BLE bzw. anderer Kontrolldienste werden akzeptiert.

Die ausgefüllte Meldevorlage ist per E-Mail, Fax oder Post an die Kontrollbehörde zu senden. Je nach Risiko entscheidet die Kontrollstelle, eine Verzichtserklärung zu erstellen bzw. eine Konformitätskontrolle unter Abgabe einer Kontrollbescheinigung durchzuführen.

4 Vollzugshinweise für Bayern

4.1 Rechtliche Grundlagen

Folgende Verordnungen regeln die Anwendung und Überwachung der Vermarktungsnormen:

- Art. 113a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22.10.2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche gemeinsame Marktorganisation) in der jeweils gültigen Fassung
- Art. 1 bis Art. 20a sowie Anhänge I bis VI der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 mit den Durchführungsbestimmungen zu den VO(EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse in der jeweils gültigen Fassung
- Handelsklassengesetz (HKIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.1972 (BGBl. S. 2201) in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung über EG Normen von Obst und Gemüse und zur Aufhebung von Vorschriften im Bereich Obst und Gemüse vom 10.06.2009 (BGBl. Teil I Nr. 30) in der jeweils gültigen Fassung
- Gesetz über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003. (GVBl. S. 470) in der jeweils gültigen Fassung

4.2 Überwachung der Vermarktungsnormen mit einer Risikoanalyse

Die Kontrollbehörden führen auf der Grundlage einer Risikoanalyse und mit angemessener Häufigkeit Konformitätskontrollen durch, um sicherzustellen, dass die Vermarktungsnormen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 und andere Bestimmungen dieser Verordnung sowie der Artikel 113 und 113a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 angemessen eingehalten werden.

Basis für die Beurteilung des Risikos und damit der Kontrollhäufigkeit sind neben statischen (wie z.B. Umsatz oder Sortimentsbreite) auch variable Merkmale, die sich aus dem Ergebnis/ den Ergebnissen der letzten Kontrollen ergeben. Statische und variable Merkmale gehen zukünftig zu gleichen Gewichtsanteilen in die Analyse ein. Die kontrollierten Betriebsstätten werden in einer Händlerdatenbank mit den für die Durchführung der Kont-

rolle notwendigen Daten erfasst. Die Händler sind verpflichtet, der Kontrollstelle die notwendigen betrieblichen Angaben zur Einstufung zu machen.

4.3 Kontrolle der Vermarktungsnormen

Die allgemeine und spezielle Vermarktungsnorm werden in Bayern von der Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Ernährung und Markt, auf allen Handelsstufen (auch Lebensmitteleinzelhandel) stichprobenartig nach dem genannten Risikoverfahren überprüft. Die Lebensmittel überwachenden Behörden sind zuständig, sofern lebensmittelrechtliche Belange tangiert sind. Findet die Lebensmittel überwachende Behörde nicht verzehrsfähige im Sinne von nicht gesunder Ware vor, ist sie verpflichtet tätig zu werden.

Eine Kontrolle von Obst und Gemüse läuft ab 1. Juli nach folgendem Schema ab:

- Überprüfung der Ware mit der Kennzeichnung (Nämlichkeitsprüfung) und ggf. den Warenbegleitpapieren
- Überprüfung der Kennzeichnung
- Prüfung der Mindesteigenschaften nach spezieller, allgemeiner bzw. UNECE-Norm
- ggf. Prüfung der Qualitätseinstufungen und der Einhaltung der Mindestsortiervorgaben gemäß der speziellen Vermarktungsnorm bzw. der UNECE-Norm
- Aushändigung eines Kontrollberichtes mit der Dokumentation der Ergebnisse
- Im Falle der Beanstandung: Erlass eines kostenpflichtigen Vermarktungs- und ggf. Bewegungsverbotes, bis ein vermarktungsfähiger Zustand hergestellt oder die Partie entsorgt wird
- Im Falle einer vorsätzlichen Handlungsweise Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens.

Das Institut für Ernährung und Markt an der Landesanstalt für Landwirtschaft ist als für Bayern zuständige Kontrollbehörde *für den Vollzug der Rechtsvorschriften der Marktordnungen, Meldeverordnung und Ernährungssicherstellung in Bayern, Forschung im Bereich der Ernährungswirtschaft und Markt, Ausarbeitung von Grundlagen und Entscheidungen für die Agrarpolitik* seit dem 05.12.2007 bis derzeit 04.12.2010 gemäß ISO 9001:2000 zertifiziert.

4.4 Klassenkennzeichnung bei UNECE-Normen

Nach Handelsklassengesetz §7 ist es u.a. eine Ordnungswidrigkeit,

- ein Erzeugnis unter der Bezeichnung einer gesetzlichen Handelsklasse zum Verkauf vorrätig zu halten, anzubieten, feilzuhalten, zu liefern, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen, obwohl das Erzeugnis nicht mindestens den Anforderungen dieser gesetzlichen Handelsklasse entspricht sowie
- ein Erzeugnis unter einer Bezeichnung zum Verkauf vorrätig zu halten, anzubieten, feilzuhalten, zu liefern, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen, die den Anschein einer gesetzlichen Handelsklasse erweckt, obwohl eine gesetzliche Handelsklasse nicht eingeführt ist.

Die Anwendung der UNECE-Normen (Kennzeichnung mit Klassen notwendig) statt der allgemeinen Vermarktungsnorm (keine Kennzeichnung mit Klassen) gilt dabei nicht als Ordnungswidrigkeit, da durch die Einhaltung der UNECE-Normen im Rahmen der Verord-

nung (EG) Nr. 1580/2007 der Nachweis der Einhaltung der allgemeinen Vermarktungsnorm erbracht werden kann.

Jedoch kann es nach dem Lebens- und Futtermittelgesetzbuch (LFBG) eine verbotene Irreführung darstellen, wenn Lebensmittel mit dem Hinweis auf die UNECE-Normen gekennzeichnet werden, die deren Anforderungen nicht entsprechen! Ist weder die entsprechende UNECE-Norm noch die allgemeine Vermarktungsnorm eingehalten, so können Sanktionen (Vermarktungsverbote) verhängt werden.

4.5 Befugnisse der Kontrollbehörde

Im Handelsklassengesetz §5 ist geregelt, dass die Kontrolleure der nach Landesrecht zuständigen Behörden (für Bayern die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft) zur Ausübung der Qualitätsüberwachung auch weiterhin während der Geschäftszeit folgende Handlungen ausführen können:

- Geschäftsräume und Grundstücke, Verkaufseinrichtungen und Transportmittel betreten und dort Besichtigungen vornehmen,
- Proben gegen Empfangsbescheinigung entnehmen (auf Verlangen des Betroffenen ist ein Teil der Probe oder, falls diese unteilbar ist, eine zweite Probe amtlich verschlossen und versiegelt zurückzulassen),
- Geschäftsunterlagen einsehen und prüfen,
- Auskunft verlangen.

Diese Befugnisse gelten auch für Erzeugnisse, die an öffentlichen Orten (insbesondere auf Märkten, Plätzen, Straßen und im Umherziehen) zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Inhaber oder Leiter der Betriebe sind verpflichtet,

- das Betreten der Geschäftsräume und Grundstücke, Verkaufseinrichtungen und Transportmittel sowie die dort vorzunehmenden Besichtigungen zu gestatten,
- die zu besichtigenden Erzeugnisse selbst oder durch andere so darzulegen, dass die Besichtigung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann,
- selbst oder durch andere die erforderliche Hilfe bei der Besichtigung zu leisten,
- die Proben entnehmen zu lassen,
- die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen, prüfen zu lassen und Auskünfte zu erteilen.

5 Weiterführende Informationen

5.1 Nachschlagewerk für die Vermarktungsnormen

Qualitätsnormen und Handelsklassen für Gartenbauerzeugnisse und Kartoffeln. Gesetze, Verordnungen, Kommentare, Schadbildkatalog. Bände I und II, 78. Ergänzung Stand Dezember 2007. Herausgabe: Verband der Landwirtschaftskammern e.V. Berlin. appelhans Verlag Braunschweig.

5.2 Informationsstellen

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) Institut für Ernährung und Markt (IEM 3)

Menzinger Straße 54
80638 München

Telefon: 089/17800-333
Fax: 089/17800-494

Zuständige Kontrolleure:

- Maria Sum (Großmarkt München, östliches und südöstliches Oberbayern)
Telefon: 089/17800-328, Mobil: 0173/ 8630051
- Alois Wagner (Niederbayern)
Telefon: 08549/ 1730, Mobil: 0171/ 6518941

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft Institut für Ernährung und Markt/ Außenstelle Triesdorf

Steingruberstraße 10
91746 Weidenbach

Telefon: 09826/ 6201-0
Fax: 09826/ 6201-12

Zuständige Kontrolleure:

- Wolfgang Dornberger (Unterfranken, nördlichstes Schwaben, westliches Mittelfranken und nördliches Oberfranken)
Telefon: 09826/ 6201-36, Mobil: 0173/ 8630037
- Franz Egerer (nördliches Oberbayern, Schwaben, südliches Mittelfranken)
Telefon: 09826/ 6201-36, Mobil: 0170/ 9232396
- Udo Seufert (Mittelfranken, Großmarkt Nürnberg, Oberpfalz, Oberfranken)
Telefon: 09826/ 6201-38, Mobil: 0173/ 8630036

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Qualitätskontrolle, Ref. 413

Deichmanns Aue 29

53179 Bonn

Tel.: 0228 6845-3927

5.3 Links, Downloads

- UNECE-Normen: http://www.unece.org/trade/agr/standard/fresh/fresh_e.htm
- www.lfl.bayern.de/iem
- www.ble.de
- http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds/tarhome_de.htm (TARIC, “Integrierter Tarif der Europäischen Gemeinschaften“)

6 Anhang

Merkblatt über EG-Normen für frisches Obst und Gemüse nach Handelsklassenrecht:

- Teil 1: Spezielle Vermarktungsnormen für Obst, Gemüse und Speisekartoffeln; gültig ab 01.07.2009
- Teil 2: Allgemeine Vermarktungsnorm für Obst, Gemüse und Kräuter; gültig ab 01.07.2009
- Teil 3: Fakultative Anwendung der UNECE-Normen; gültig ab 01.07.2009
- Teil 4: Erzeugnisse des Obst- und Gemüsehandels, die keiner Vermarktungsnorm und folglich nicht dem Handelsklassenrecht unterliegen; gültig ab 01.07.2009
- Merkblatt: Kenntlichmachung von Zusatzstoffen

Merkblatt über EG-Normen für frisches Obst und Gemüse nach Handelsklassenrecht

Teil 1: Spezielle Vermarktungsnormen für Obst, Gemüse und Speisekartoffeln; gültig ab 01.07.2009

Art des Erzeugnisses	Einteilung und Angabe der Qualität in Klassen			Sortierung		Angabe des Packers / Absenders	Angabe des Ursprungslandes	Weitere notwendige Angaben	Rechtsquellen
	erforderlich nach Kriterien:	Ausweisung am Packstück:							
Ist das Erzeugnis von außen sichtbar und nicht in einer Fertigpackung abgepackt, kann die Angabe der Art des Erzeugnisses entfallen	Klasse Extra – höchste Qualität, Klasse I – gute Qualität, Klasse II – noch gute und vermarktbar Qualität							Wenn der Inhalt von außen nicht sichtbar ist: Angabe der Farbe, des Handelstyps etc. erforderlich	
Spezielle Normen für Gemüse									
Gemüsepaprika	entfällt	I	II	MGR, BGR	I: ja II: wahlfrei	ja	ja	ggf. Mini-Gemüsepaprika, ggf. Mischung Gemüsepaprika bei Klasse II und Mischungen: ggf. „keine Größensortierung“	VO (EG) Nr. 1580/2007/Anhang I Teil B in der jeweils aktuellen Fassung Spezielle Vermarktungsnorm für Obst und Gemüse
Salate (Kopfsalat einschl. Eissalat, Römischer Salat, Blattsalate, Krause Endivie, Eskariol)	entfällt	I	II	MGW, BGW	ja oder Stückzahl	ja	ja	ggf. Salatmischung, ggf. „aus geschütztem Anbau“	
Tomaten	Extra	I	II	MGR, BGS	Extra und I: ja II: wahlfrei Rispen Tomaten: nein	ja	ja	ggf. Kirschtomaten ggf. Kirsch-Rispen Tomaten	
7 Spezielle Normen für Obst									
Äpfel (Äpfel aus Streuobst siehe Teil 2)	Extra	I	II	MGR, BGR oder MGW, BGW	ja bzw. Stückzahl bei in Lagen gepackten Früchten	ja	ja	Sorte	
Birnen (Birnen aus Streuobst siehe Teil 2)	Extra	I	II	MGR, BGR		ja	ja	Sorte	
Erdbeeren	Extra	I	II	MGR	wahlfrei	ja	ja	–	
Kiwi	Extra	I	II	MGW, BGW	ja	ja	ja	–	
Pfirsiche und Nektarinen	Extra	I	II	MGR, GS	ja	ja	ja	Fleischfarbe	
Tafeltrauben	Extra	I	II	MGW	nein	ja	ja	Sorte; ggf. Gewächshaus	
Zitrusfrüchte (Zitronen, Mandarinen, Satsumas, Clementinen, gewöhnliche Mandarinen, Tangerinen und Kreuzungen dieser Arten)	Extra	I	II	MGR, GS	ja	ja	ja	Typ bei Zitronen, Clementinen Sorte bei Orangen Art bzw. Sorte bei Mandarinen Nacherntebehandlungsmittel	
Speise- bzw. Speisefrühhkartoffeln (national)	Extra	I	entfällt	MGR, BGR (bei Kleinpackungen bis 5 kg)	wahlfrei	ja	fakultativ	Kochtyp, Sorte	HKIVO – Speisekartoffeln

Vorgeschriebene Sortierkriterien: **MGR** = Mindestgröße ist einzuhalten; **MGW** = Mindestgewicht ist einzuhalten; (siehe jeweilige Norm) **BGR** = Bandbreite hinsichtlich der Größe ist einzuhalten; **BGW** = Bandbreite hinsichtlich des Gewichts ist einzuhalten; **GS** = Größenskala ist einzuhalten

Die oben genannten Erzeugnisse dürfen nur dann feilgehalten, verkauft, geliefert oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie hinsichtlich Qualität, Sortierung und Kennzeichnung den gültigen speziellen Vermarktungsnormen entsprechen. Der Besitzer der Erzeugnisse ist für die Einhaltung der Normen verantwortlich. Werden die Erzeugnisse in Fertigverpackungen auf den Markt gebracht, sind die Art des Erzeugnisses, das Nettogewicht und das Los gemäß Lebensmittelrecht obligatorisch anzugeben. Die Rückverfolgbarkeit nach Lebensmittelrecht ist stets sicherzustellen. Die Warenbegleitpapiere mit den notwendigen Angaben des Erzeugnisses, der Menge, des Lieferanten, des Ursprungslandes, der Klasse, der Sortierung und des Handelstyps bzw. der Sorte müssen vorgelegt werden können.

Kennzeichnung im Einzelhandel:

Werden die Erzeugnisse in der Verpackung angeboten, so müssen die Kennzeichnungsangaben **deutlich sichtbar** angebracht sein. Ansonsten ist die Ware mit einem Schild zu kennzeichnen, auf dem in **deutlich lesbarer** Schrift folgende Angaben festgehalten sind:

- Sorte bzw. Handelstyp (soweit vorgeschrieben – siehe Liste)
- Ursprungsangabe (Ursprungsland – die Region ist eine wahlfreie Zusatzangabe, z.B. „Bodensee“) und
- Klasse

Merkblatt über EG-Normen für frisches Obst und Gemüse nach Handelsklassenrecht

Teil 2: Allgemeine Vermarktungsnorm für Obst, Gemüse und Kräuter; gültig ab 01.07.2009

Verpflichtende Angabe des Ursprungs; Verpflichtende Angabe der Art des Erzeugnisses; Keine Angabe der Klasse vorgesehen					Einhaltung einer Mindestqualität unabhängig vom Erzeugnis; keine Sortierung notwendig	Güte- toleranz	Rechts- quelle	
Ist das Erzeugnis von außen sichtbar und nicht in einer Fertigpackung abgepackt, kann die Angabe des Erzeugnisses entfallen. Mit * gekennzeichnete Erzeugnisse können auch gemäß einer UNECE-Norm aufbereitet angeboten werden (siehe Teil 3).					Die Ware muss in einem vermarktbareren Zustand sein; produktspezifische Aufbereitung wird berücksichtigt.			
Marktbedeutsame Gemüsearten 1	Marktbedeutsame Gemüsearten 2	Marktbedeutsame Obstarten 1	Marktbedeutsame Obstarten 2	Marktbedeutsame Kräuterarten	Einhaltung folgender Mindesteigenschaften:	Keine	In Summe höchstens 10% nach Anzahl oder Gewicht der Erzeugnisse	
<ul style="list-style-type: none"> • Artischocken* • Auberginen* • Bleichsellerie* • Blumenkohl* • Bohnen* • Brokkoli* • Chicorée* • Chinakohl* • Erbsen* • Feldsalat • Fenchel* • Gurken* • Knoblauch* • Knollensellerie • Kohlrabi • Kopfkohl (Weißkohl, Rotkohl, Wirsing)* • Kulturchampignons* • Lauch/ Porree* 	<ul style="list-style-type: none"> • Lauchzwiebeln/ Frühlingszwiebeln/ Zwiebelschloten* • Meerrettich* • Möhren, Karotten* • Petersilienwurzeln, Pastinaken • Radieschen* • Rhabarber* • Rettiche • Rosenkohl* • Rote Bete • Schalotten (vgl. Zwiebeln) • Schwarzwurzeln* • Spargel* • Spinat* • Zucchini* • Zwiebeln* • Sonstige Gemüse 	<ul style="list-style-type: none"> • Ananas* • Äpfel aus Streuobst⁶ • Aprikosen* • Avocados* • Birnen aus Streuobst⁷ • Brombeeren • Cherimoya (Annonas)* • Esskastanien* • Feigen (frisch)* • Granatäpfel • Grapefruits* • Heidelbeeren* • Himbeeren* 	<ul style="list-style-type: none"> • Johannisbeeren • Kirschen* • Limetten (Zitrus)* • Mangos* • Melonen* • Passionsfrüchte • Papayas • Pflaumen* • Pomelos (Zitrus)* • Quitten • Stachelbeeren • Wassermelonen* • Sonstiges Obst 	<ul style="list-style-type: none"> • Schnittlauch • Petersilie • Thymian • Basilikum • Melisse • Pfefferminze • Dost, Oregano, Majoran • Rosmarin • Salbei • Sonstige Kräuter <p style="font-size: x-small;">Gilt für Schnittkräuter und Topfkräuter, die erkennbar als Lebensmittel verwendet werden (z.B.: Topfkräuter werden in der Obst- oder Gemüseabteilung feilgeboten).</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ gesund; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall und anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen ✓ ganz (im Sinne von „intakt“) ✓ sauber, praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen ✓ praktisch frei von Schädlingen ✓ praktisch frei von Schäden durch Schädlinge, die das Fleisch beeinträchtigen ✓ frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit ✓ frei von fremden Geruch/ Geschmack ✓ Aushalten von Transport und Handlung ✓ zufriedenstellender Zustand am Bestimmungsort 			Allgemeine Vermarktungsnorm für Obst und Gemüse VO (EG) Nr. 1580/2007 Anhang I Teil A in der jeweils aktuellen Fassung

Die oben genannten Erzeugnisse dürfen nur dann feilgehalten, verkauft, geliefert oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie über eine vermarktbarere Qualität verfügen und der Ursprung angegeben ist. Der Besitzer der Erzeugnisse ist für die Einhaltung der allgemeinen Vermarktungsnorm verantwortlich. Werden die Erzeugnisse in Fertigverpackungen auf den Markt gebracht, sind die Art des Erzeugnisses, das Nettogewicht und das Los gemäß Lebensmittelrecht obligatorisch anzugeben. Die Rückverfolgbarkeit nach Lebensmittelrecht ist stets sicherzustellen. Die Warenbegleitpapiere mit den notwendigen Angaben des Erzeugnisses, der Menge, des Lieferanten und des Ursprungs müssen vorgelegt werden können.

Kennzeichnung im Einzelhandel:

Werden die Erzeugnisse in der Verpackung angeboten, so müssen die Kennzeichnungsangaben **deutlich sichtbar** angebracht sein. Ansonsten ist die Ware mit einem Schild zu kennzeichnen, auf dem in **deutlich lesbarer** Schrift die Ursprungsangabe (Ursprungsland, wo die Ware erzeugt worden ist) angegeben ist.

⁶ Bei Äpfeln aus naturnahem Streuobstanbau kann auf die Auszeichnung nach Klassen und Sorten sowie auf die Sortierung bei der Abgabe an den Endverbraucher verzichtet werden, wenn sie mit der Bezeichnung „zur Verarbeitung bestimmt“ versehen werden. Die allgemeine Vermarktungsnorm ist jedoch einzuhalten.
⁷ wie bei Äpfeln

Merkblatt über EG-Normen für frisches Obst und Gemüse nach Handelsklassenrecht

Teil 3: Fakultative Anwendung der UNECE-Normen; gültig ab 01.07.2009

Art des Erzeugnisses		Hinweise zu Qualität, Sortierung und Verpackung		Kennzeichnung: notwendige Angaben
* Bei diesen Produkten wird die Anwendung der UNECE-Norm empfohlen.		Produktspezifische Eigenschaften sind hier nicht erfasst.		
UNECE-Normen für Gemüse 1	UNECE-Normen für Gemüse 2	<p>Einhaltung einer Mindestqualität, unabhängig vom Erzeugnis Die Ware muss ausreichend entwickelt und von zufriedenstellendem Reifegrad sein, Transport und Handtierung aushalten und in zufriedenstellendem Zustand am Bestimmungsort ankommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ ganz (im Sinne von „intakt“) ✓ gesund; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall und anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen ✓ sauber, praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen ✓ praktisch frei von Schädlingen ✓ praktisch frei von Schäden durch Schädlinge ✓ frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit ✓ frei von fremdem Geruch und/ oder Geschmack <p>Klassifizierung (Extra, I oder II) unter Beachtung der Toleranzen Klasse Extra – höchste Qualität, Klasse I – gute Qualität, Klasse II – noch gute und vermarktbar Qualität</p> <p>Sortierung (Größe/ Gewicht) unter Beachtung der Toleranzen</p> <p>Aufmachung (Gleichmäßigkeit, Verpackung, Aufmachung) <i>Gleichmäßigkeit</i> – Der Inhalt jedes Packstücks muss einheitlich sein und darf nur Erzeugnisse gleichen Ursprungs, gleicher Sorte, Güte und ggf. Größe beinhalten. Der sichtbare Teil des Inhalts des Packstücks muss repräsentativ für den Gesamteinhalt sein. <i>Verpackung</i> – Die Erzeugnisse müssen so verpackt sein, dass sie angemessen geschützt sind. Das im Inneren des Packstücks verwendete Material muss neu, sauber und so beschaffen sein, dass es bei den Erzeugnissen keine äußeren oder inneren Veränderungen hervorrufen kann. Die Verwendung von Material, insbesondere von Papier oder Aufklebern mit Geschäftsangaben, ist zulässig, sofern zur Beschriftung oder Etikettierung ungiftige Farbe bzw. ungiftiger Klebstoff verwendet wird. Die Packstücke müssen frei von jeglichen Fremdstoffen sein. <i>Aufmachung</i> – Die Erzeugnisse müssen bzw. können je nach Art unterschiedlich aufgemacht sein (z.B. in Lagen, Einzel Früchte, Kleinpackungen).</p>		<p>Packer/ Absender</p> <p>Art des Erzeugnisses, sofern nicht von außen sichtbar und nicht in einer Fertigpackung abgepackt</p> <p>z.T. Sorte für Klassen „Extra“ und „I“</p> <p>Ursprungsland, optional Region</p> <p>Klasse (je nach Erzeugnis „Extra“, „I“ bzw. „II“)</p> <p>Sortierung (i.d.R. Einhaltung der Mindestgröße bzw. des Mindestgewichts; die Bandbreite hinsichtlich Größe bzw. Gewicht ist ebenfalls einzuhalten)</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Artischocken • Auberginen • Bleichsellerie • Blumenkohl • Bohnen • Brokkoli • Chicorée • Chinakohl • Erbsen • Fenchel • Gurken • Möhren/ Karotten* • Knoblauch 	<ul style="list-style-type: none"> • Kopfkohl* • Kulturchampignons • Lauch/ Porree* • Meerrettich • Rhabarber • Radieschen • Rosenkohl • Schwarzwurzeln • Spargel* • Spinat • Zucchini • Zwiebeln* 			
8 UNECE-Normen für Obst 1	UNECE-Normen für Obst 2			
<ul style="list-style-type: none"> • Ananas • Annonen (u.a. Chirimoyas) • Aprikosen • Avocados • Blaubeeren • Esskastanien • Feigen (frisch) • Grapefruits (Zitrus) • Heidelbeeren 	<ul style="list-style-type: none"> • Himbeeren • Kirschen* • Limetten (Zitrus) • Mangos • Melonen • Pflaume* • Pomelos (Zitrus) • Wassermelonen 			
<p>Die Texte der UNECE-Normen sind zum großen Teil in deutscher, ansonsten in englischer, französischer und russischer Sprache im Internet abrufbar. An einer deutschen Übersetzung aller UNECE-Normen wird gearbeitet. Abrufbar sind die UNECE-Normen unter: http://www.unece.org/trade/agr/standard/fresh/fresh_e.htm.</p>				

Die oben genannten Erzeugnisse können alternativ zur Vermarktung nach der allgemeinen Vermarktungsnorm nach den entsprechenden UNECE-Normen feilgehalten, verkauft, geliefert oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Die Erzeugnisse müssen dazu über eine vermarktbar Qualität verfügen sowie in Klassen und nach Größen bzw. Gewicht eingeordnet sein. Die Erzeugnisse müssen entsprechend der UNECE-Norm aufgemacht und gekennzeichnet sein. Der Besitzer der Erzeugnisse ist für die Einhaltung der betreffenden UNECE-Norm verantwortlich. Werden die Erzeugnisse in Fertigpackungen auf den Markt gebracht, sind die Art des Erzeugnisses, das Nettogewicht und das Los gemäß Lebensmittelrecht obligatorisch anzugeben. Die Rückverfolgbarkeit nach Lebensmittelrecht ist stets sicherzustellen. Die Warenbegleitpapiere mit den notwendigen Angaben des Erzeugnisses, der Menge, des Lieferanten und des Ursprungs müssen vorgelegt werden können.

Kennzeichnung im Einzelhandel:

Werden die Erzeugnisse in der Verpackung angeboten, so müssen die Kennzeichnungsangaben **deutlich sichtbar** angebracht sein. Ansonsten ist die Ware mit einem Schild zu kennzeichnen, auf dem in **deutlich lesbarer** Schrift folgende Angaben festgehalten sind:

- Sorte bzw. Handelstyp (soweit vorgeschrieben – siehe Liste)
- Ursprungsangabe (Ursprungsland – die Region ist eine wahlfreie Zusatzangabe, z.B. „Fränkische Kirschen“ oder „Abensberger Spargel“) und Klasse

Merkblatt über EG-Normen für frisches Obst und Gemüse nach Handelsklassenrecht (Quelle: BLE)

Teil 4: Erzeugnisse des Obst- und Gemüsehandels, die keiner Vermarktungsnorm und folglich nicht dem Handelsklassenrecht unterliegen; gültig ab 01.07.2009

Art des Erzeugnisses
Andere Pilze als Zuchtpilze (z.B. Steinpilze, Pfifferlinge, Trüffel)
Areka-(Betel)nüsse, Kolanüsse
Bananen (Obstbananen, frisch oder getrocknet)
Bittere Mandeln
Datteln
Eisenkraut (<i>Verbena</i> -Arten), Raute (<i>Ruta graveolens</i>), Ysop (<i>Hysopus officinalis</i>) und Borretsch (<i>Borago officinalis</i>)
Erdnüsse
Früchte der Gattung „Capsicum“ für die industrielle Herstellung (z.B. Gewürzpaprika) oder Früchte der Gattung „Capsicum“ mit brennendem Geschmack
Getrocknete Erzeugnisse
Haselnüsse ohne Schale
Ingwer, Kurkuma/ Gelbwurzel, Lorbeerblätter
Kapern
Kartoffeln (Speisefrüh- und Speisekartoffeln), die nicht in Deutschland erwachsen und abgepackt worden sind und in Deutschland feilgeboten werden. Eine fakultative Anwendung der nationalen Verordnung für diese Speisekartoffeln ist auf dem Gebiet Deutschlands möglich (vgl. Merkblatt 1).
Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschu-Nüsse
Kürbiskerne
Mandeln ohne Schale
Oliven
Pinienkerne
Safran
Sonnenblumenkerne (geschält, ungeschält, grau-weiß gestreift)
Walnüsse ohne Schale
Wurzeln und Knollen mit hohem Stärke- oder Inulingehalt (für den menschlichen Verzehr), z.B. Maniok, Süßkartoffeln, Topinambur, Salep, Pfeilwurz, Taro, Yam, Cocoyam, Yamsbohne, Mark des Sagobaumes)
Zuckermais
Zuckerrohr

Diese Erzeugnisse, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1221/2008 keiner Vermarktungsnorm unterliegen, dürfen gemäß §7 Absatz 1 Nr. 2 des Handelsklassengesetzes nicht mit einer Klasse gekennzeichnet sein. Das Verbot der Klassenangabe gilt sowohl für nach wirtschaftseigenen Normen als auch für nach UNECE-Normen aufbereitete Erzeugnisse. Werden die Erzeugnisse in Fertigverpackungen auf den Markt gebracht, sind die Art des Erzeugnisses, das Nettogewicht und das Los gemäß Lebensmittelrecht obligatorisch anzugeben. Die Rückverfolgbarkeit nach Lebensmittelrecht ist stets sicherzustellen.

Hinweis:

- Getrocknete Erzeugnisse,
- Erzeugnisse, die zur **Tierfütterung** oder zur **industriellen Verarbeitung** bestimmt sind und
- Erzeugnisse, die so geschnitten oder zerlegt wurden, dass sie „**verzehrfertig**“ oder „**küchenfertig**“ **vorbereitet** sind (z.B. Suppengemüse, geschälter Spargel), unterliegen ebenfalls keiner Vermarktungsnorm!